
Strafprozessrecht

15.06.2015

Dauer: 60 Min.

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten, 1 Textaufgabe mit 3 Fragen und 10 Multiple-Choice-Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Für die Erteilung der Note 6 muss nicht die maximale Punktezahl erreicht werden. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Textaufgabe	15 Punkte	ca. 60%
MC-Fragen	10 Punkte	ca. 40%
<hr/>		
Total	25 Punkte	100%

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der 10 Multiple-Choice-Aufgaben folgen jeweils fünf Antworten. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es können 1, 2, 3, 4, 5, oder auch keine der Antworten richtig sein.
- Die korrekte Beurteilung aller 5 Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, 4 richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert. Weitergehende Ausführungen oder Bemerkungen zu den Antworten werden nicht bewertet.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Textaufgabe (ca. 60 % der Gesamtprüfung)

A befindet sich wegen dringenden Verdachts eines Tötungsversuchs, begangen gegenüber seiner Gattin, gestützt auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft. A wehrt sich dagegen. Er macht geltend, man dürfe nicht auf den zwei Wochen zuvor erstellten Führungsbericht des Direktors der Anstalt (B), in welcher seine Haft vollzogen wird, abstellen, sondern müsse diesen als Zeugen zu seinem (A's) Verhalten in der Haftanstalt befragen. Vom Führungsbericht hat A im Rahmen eines Gefängnisbesuches seines Anwaltes Kenntnis erhalten.

- Frage 1: Gestützt auf welchen Rechtsbehelf soll in dieser Angelegenheit durch welche Behörde entschieden werden?
- Frage 2: Wie wird der Antrag bezüglich des Führungsberichts bzw. auf Befragung des B gestützt auf welche Erwägungen beurteilt?
- Frage 3: Kann gegen den Entscheid der Behörde (betreffend Haft) ein Rechtsmittel ergriffen werden, gegebenenfalls durch wen und bei welcher Instanz?

Multiple-Choice (ca. 40 % der Gesamtprüfung)

1. Falls die beschuldigte Person einen Wahlverteidiger bestellt hat, ...

A)	kann sie diesen ohne Zustimmung der Verfahrensleitung und ohne Angabe von Gründen entlassen.
B)	kann sie diesen nur dann entlassen, wenn das Vertrauensverhältnis schwer gestört ist.
C)	ist ihr Verteidiger berechtigt, denjenigen Teil des Honorars, welcher von der beschuldigten Person nicht bezahlt wird, beim Staat einzufordern.
D)	kann durch die Verfahrensleitung nicht zusätzlich ein amtlicher Verteidiger bestellt werden.
E)	ist dieser ihr Stellvertreter.

2. Mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ist es vereinbar, ...

A)	der beschuldigten Person im Falle einer Einstellung gestützt auf Art. 54 StGB die Verfahrenskosten mit der Begründung aufzuerlegen, dass diese strafrechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat und nur deshalb nicht bestraft wird, weil sie durch die unmittelbaren Folgen ihrer Tat schwer betroffen ist.
B)	einer freigesprochenen Person die Kosten des Verfahrens mit der Begründung aufzuerlegen, sie habe das Verfahren in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise verursacht.
C)	die von der beschuldigten Person beantragte Erhebung von Beweisen mit der Begründung zu verweigern, diese würde am Beweisergebnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nichts mehr ändern.
D)	die beschuldigte Person auch dann aufzufordern, sich zu den erhobenen Tatvorwürfen zu äussern, wenn diese unmittelbar zuvor zu Protokoll erklärt hat, nicht aussagen zu wollen.
E)	dass der Richter die beschuldigte Person schuldig spricht, obschon nicht alle theoretisch denkbaren Zweifel an der Unschuld ausgeräumt werden konnten.

3. Der Grundsatz «nemo tenetur se ipsum accusare» ...

A)	schliesst gemäss Praxis des EGMR nicht aus, dass der Halter des Motorfahrzeugs zur Aussage verpflichtet wird, die Person zu nennen, welche das Fahrzeug im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsüberschreitung gelenkt hat, selbst wenn dies der Halter selbst gewesen sein sollte.
B)	ist gemäss Praxis des EGMR immer verletzt, wenn die Verweigerung einer Aussage zu Ungunsten der beschuldigten Person gewürdigt wird.
C)	ist nicht verletzt, wenn der Steuerpflichtige im Nachsteuerverfahren (Verwaltungsverfahren) dazu angehalten wird, sein Einkommen und Vermögen wahrheitsgemäss zu deklarieren und er danach gestützt auf seine Angaben wegen Steuerhinterziehung bestraft wird.
D)	ist verletzt, wenn die wegen eines Wirtschaftsdelikts beschuldigte Person unter Hinweis auf Art. 292 StGB verpflichtet wird, zur nächsten Einvernahme ihre Buchhaltung zu ergänzen sowie mitzunehmen.
E)	ist gemäss Praxis des EGMR nicht verletzt, wenn die wegen Fahrens mit einem gefälschten Fahrausweis verdächtige Person verpflichtet wird, ihren Fahrausweis vorzuzeigen.

4. Der Strafbefehl ...

A)	kann erlassen werden, ohne dass die beschuldigte Person ein einziges Mal zum Tatvorwurf angehört worden ist.
B)	wird vom Staatsanwalt erlassen, welcher in diesem Zusammenhang als Richter amtiert.
C)	wird nach Ablauf der Einsprachefrist einem Urteil gleichgestellt.
D)	lässt sich nur deshalb mit dem Konventions- und dem Verfassungsrecht in Einklang bringen, weil die beschuldigte Person auf wichtige Rechte (Recht auf einen unabhängiges Gericht etc.) verzichtet.
E)	kann mit Berufung und Revision angefochten werden.

5. Das abgekürzte Verfahren ...

A)	setzt gemäss Gesetz voraus, dass der Staatsanwalt einem entsprechenden Antrag der beschuldigten Person auf dessen Durchführung zustimmt.
B)	setzt ein Geständnis der beschuldigten Person voraus.
C)	hat zur Folge, dass das Gericht das Geständnis der beschuldigten Person überprüfen muss, und dies nötigenfalls auch durch Beweiserhebungen.
D)	bewirkt im Falle der Fällung eines Urteils, dass der Grundsatz «ne bis in idem» angerufen werden kann, falls wegen desselben Tatvorwurfs erneut eine Strafuntersuchung durchgeführt werden soll.
E)	führt zu einem Urteil, welches mit Berufung angefochten werden kann, wobei keine Kognitionsbeschränkung besteht.

6. Für Zwangsmassnahmen ist charakteristisch, ...

A)	dass diese gesetzlich geregelt sind.
B)	dass diese – wenn sie einmal angeordnet sind – tatsächlich ausnahmslos durchgesetzt werden.
C)	dass das Prinzip der Subsidiarität gewahrt wird.
D)	dass durch diese ausschliesslich die beschuldigte Person unmittelbar betroffen ist.
E)	dagegen Beschwerde mit Gewährung der aufschiebenden Wirkung erhoben werden kann.

7. Der Haftgrund der ...

A)	Wiederholungsgefahr setzt nach der bundesgerichtlichen Praxis u.a. voraus, dass die betreffende beschuldigte Person zuvor mindestens zwei gleichartige Delikte begangen hat.
B)	Wiederholungsgefahr setzt nach der bundesgerichtlichen Praxis u.a. voraus, dass die betreffende Person durch schwere Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet.
C)	Wiederholungsgefahr kann nach der bundesgerichtliche Praxis mit Blick auf das Kriterium «bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat» als gegeben erachtet werden, wenn die betreffende Person wegen dringenden Verdachts einer einzigen Straftat in einer Strafuntersuchung steht.
D)	Ausführungsgefahr setzt überhaupt keine Strafuntersuchung wegen eines bereits begangenen Delikts voraus.
E)	Ausführungsgefahr kann in zeitlicher Hinsicht im Falle eines Haftentlassungsgesuchs immer solange bejaht werden, wie die vom Täter ausgehende Gefahr andauert.

8. Aufzeichnungen, welche anlässlich der Durchsuchung von solchen gefunden werden ...

A)	können von der Strafbehörde ohne Beschlagnahmefehl zu den Akten genommen werden, sofern keine Siegelung verlangt wird.
B)	müssen immer in der Form von Originalen zu den Akten genommen werden.
C)	dürfen ausschliesslich auf Antrag des Inhabers versiegelt werden.
D)	dürfen im Falle der Siegelung auf dem Weg über die Einvernahme des Staatsanwalts, der im Rahmen der Durchsuchung der Aufzeichnungen davon Kenntnis genommen hat, im Strafverfahren verwertet werden.
E)	müssen im Falle der Siegelung dem Inhaber zurückgegeben werden, falls durch die Staatsanwaltschaft innert Frist kein Entsiegelungsgesuch gestellt worden ist.

9. Die Anordnung einer geheimen Überwachungsmaßnahme ...

A)	setzt immer einen einfachen oder einen dringenden Tatverdacht voraus.
B)	kann unter Umständen durch die Polizei erfolgen.
C)	setzt im Falle der verdeckten Fahndung voraus, dass die eingesetzte Person mit einer Legende ausgestattet ist.
D)	muss zwingend in jedem Fall durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden.
E)	ist nur zur Abwehr künftiger Gefahren zulässig (Schutz polizeilicher Güter).

10. Der Anspruch auf ...

A)	Abschluss des Verfahrens innert angemessener Frist ist u.a. durch die Verfassung und das Konventionsrecht garantiert.
B)	Abschluss des Verfahrens innert angemessener Frist kann im Falle seiner Verletzung dazu führen, dass das Verfahren einzustellen ist.
C)	Teilnahme an Beweiserhebungen durch Staatsanwaltschaft und Gericht bezieht sich grundsätzlich auf alle Beweiserhebungen, mithin auch auf Einvernahmen Mitbeschuldigter.
D)	einen Richter, welcher über die Anklage entscheidet, ist verzichtbar.
E)	Öffentlichkeit der Urteilsverkündung ist mit der Folge verzichtbar, dass das Gericht das Urteil nicht öffentlich verkünden darf.